

## COVID-19-SONDERREGELUNGEN

## Aktualisierte Regelungen zum Corona-Impfnachweis und zur Testung

| Bereits mit Wirkung zum 08.07.2021 hat das Bundesgesundheitsministerium die Rahmenbedingungen für die Abrechnung der Erstellung eines digitalen Impfausweises (AAA 07/2021, Seite 3) geändert. Zudem sind am 01.07.2021 Änderungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Kraft getreten. |

### Digitaler Impfausweis

Die Ausstellung eines digitalen Impfbzertifikats für Personen, die **nicht** in der eigenen Praxis geimpft wurden, wird seit dem 08.07.2021 nicht mehr mit 18 Euro, sondern nur noch mit 6 Euro vergütet. Die Abrechnung erfolgt unverändert mit der Nr. 88352.

Falls für die Abrechnung der alleinigen Ausstellung eines Impfbzertifikats die Angabe eines ICD-10-Codes erforderlich ist, kann der Code **Z02 – Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen** – verwendet werden.

**MERKE** | Das COVID-19-Impfbzertifikat für Personen, die nicht in eigener Praxis geimpft wurden, muss anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen der Arztpraxis und der geimpften Person,

- einem für eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige geimpfte Person
- für diesen Aufgabenkreis bestellten Betreuer,
- einem Elternteil oder
- einem Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt werden.

### Coronavirus-Testverordnung

Die Änderungen in der TestV (beim Bundesministerium für Gesundheit [BMG] online unter [www.de/s5043](http://www.de/s5043)) betreffen das COVID-19-Genesenenzertifikat, die Vergütung von PoC-Antigen-Tests und das COVID-19-Testzertifikat.

#### COVID-19-Genesenenzertifikat

Personen, die an einer SARS-CoV-2-Infektion erkrankt waren, haben nun Anspruch auf ein COVID-19-Genesenenzertifikat. Das Genesenenzertifikat kann bei einem positiven Ergebnis eines SARS-CoV-2-Nukleinsäurenachweises oder nachträglich von Ärzten oder Apothekern erstellt werden.

Die Vergütung erfolgt analog zum Impfbzertifikat: Für das Ausstellen erhalten Ärzte 2 Euro je Zertifikat, wenn es direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) erstellt wird. Nutzen Praxen die aufwendigere Webanwendung des Robert-Koch-Instituts, werden 6 Euro je Zertifikat vergütet.

Änderung TestV: nur noch 6 statt 18 Euro für Impfbzertifikate

IHR PLUS IM NETZ



Hier mobil weiterlesen (BMG)



2 Euro für Genesenenzertifikate aus dem PVS, sonst 6 Euro

### ■ Abrechnungspositionen: Ausstellung COVID-19-Genesenzertifikat

Pseudoziffer	Leistung	Vergütung
88370	Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats	6 Euro
88371	Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats automatisiert mithilfe des PVS-Systems	2 Euro

### Vergütung für PoC-Antigen-Tests

Die Vergütung von PoC-Antigen-Tests beträgt seit dem 01.07.2021 nur noch **8 Euro** für Abstrich, Durchführung des Tests und Ausstellung eines Zeugnisses (siehe unten). Für die Sachkosten werden 3,50 Euro vergütet. Die Abrechnung erfolgt wie bisher mit den Nrn. 88310 (Abstrich) und 88312 (Sachkosten).

**Neu** ist die Testung mittels überwachter Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung. Die Vergütung beträgt 5 Euro pro Testung und wird mit der Nr. 88314 abgerechnet. Die Sachkosten werden ebenfalls mit einer Pauschale von 3,50 Euro je Test (Nr. 88312) erstattet.

### COVID-19-Testzertifikat

Getestete Personen haben Anspruch auf die Ausstellung eines COVID-19-Testzertifikats für den durchgeführten Test. Die Ausstellung eines solchen Zertifikats wird jedoch **nicht** gesondert vergütet. Sie ist mit den 8 Euro, die für die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests gezahlt werden, abgegolten.

Bei Bürgertestungen nach § 4a TestV müssen Ärzte ab dem 01.08.2021 entweder in der Lage sein, das Zertifikat auch digital an die Corona-Warn-App zu übermitteln oder einen Antrag auf Registrierung für das Schnelltestportal der Corona-Warn-App gestellt haben.

Das Ausstellen der Zertifikate ist über eine Cloudanwendung „Schnelltestportal“ möglich, die T-Systems im Auftrag des Bundes bereitstellt. Ärzte können dort die Ergebnisse der Schnelltests erfassen, ein COVID-19-Testzertifikat erzeugen und ausdrucken oder bei Bedarf an die Corona-Warn-App übermitteln.

**MERKE |** Die Registrierung für die Nutzung des Schnelltestportals erfolgt unter [coronawarn.app/de](https://coronawarn.app/de) unter dem Button „Schnelltestpartner werden“.

Ob das Testergebnis letztlich in die Corona-Warn-App übermittelt wird, entscheidet die Testperson. Sie muss der Übertragung der Daten vorab zustimmen. Aufgabe der Praxis ist es, zu dokumentieren, ob jemand zugestimmt hat oder nicht.

**MERKE |** Die Vorgabe zur Übermittlung an die Corona-Warn-App gilt **nur für Bürgertestungen**. Für alle anderen PoC-Antigen-Tests, die Ärzte durchführen, z. B. beim Praxispersonal oder bei Kontaktpersonen, wenn kein PCR-Test erfolgt, ist die Übermittlung der Ergebnisse an die Corona-Warn-App nicht erforderlich.

Seit Juli nur noch 8 (statt 15) Euro für die Durchführung von Antigen-Schnelltests

Keine Extraver-gütung für die Ausstellung eines Testzertifikats



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil weiterlesen

